

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

201/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Z e c h m a n n, M a h n e r t und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend die Erwirkung einer Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland zu einem österreichischen Dienstrechtsbereinigungsgesetz (Zwischendienstzeitengesetz).

-.-.-.-.-

Die Österreichisch-deutschen Verhandlungen über deutsche Beitragsleistungen auf drei bestimmten Sachgebieten - Lastenausgleich für Heimatvertriebene, Wiedergutmachung für politisch Verfolgte der NS-Zeit und Bereinigung von Sozialversicherungsansprüchen ^{sind} - nach den letzten Zeitungsnachrichten (vgl. Die Presse vom 8.3.1961 und 17.3.1961) so weit fortgeschritten, dass der bezügliche Finanzvertrag bald nach Ostern unterzeichnet werden soll. In die Verhandlungen wurde entgegen unseren wiederholten Forderungen die Frage einer deutschen Beitragsleistung für öffentlich Bedienstete österreichischer Staatsbürger ^{schaft} die in der Zeit von 1938 bis 1945 automatisch in deutschen Diensten standen und daher dienstrechtliche Ansprüche an das Deutsche Reich und diesem eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben haben, nicht einbezogen. Andererseits verlautet immer wieder, dass in den vor der Unterzeichnung stehenden Finanzvertrag eine Schlussklausel oder Entfertigungsklausel aufgenommen werden soll. Durch diese soll angeblich festgestellt werden, dass mit dem Inkrafttreten des Vertrages sämtliche schwebende Finanzfragen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich bereinigt sind. Die Schlussklausel könnte sich aber unserer Meinung nach höchstens auf die drei in die Verhandlungen einbezogenen Sachgebiete, auf gar keinen Fall auf die gar nicht behandelte Frage einer deutschen Beitragsleistung für ein österreichisches Dienstrechtsbereinigungsgesetz (Zwischendienstzeitengesetz), das dem auf Grund des Art. 131 des Bonner Grundgesetzes erlassenen Gesetz entsprechen würde, beziehen.

Am 14. Juni 1960 haben die Abgeordneten Dr. Zechmann, Mahnert und Genossen den Antrag 95/A auf Schaffung eines Gesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher Fragen (Dienstrechtsbereinigungsgesetz) eingebracht, dem der von den vier interessierten Verbänden - Österreichischer Kameradschaftsbund, Österreichischer Beamtenbund, Heimkehrerverband Österreichs und Schutzverband Geschädigter des öffentlichen Dienstes - stammende, allen drei politischen Parteien überreichte, Gesetzentwurf zugrundeliegt.

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

Im September 1960 haben die genannten vier Verbände ihr Memorandum vom 10.9.1960 der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der österreichischen Bundesregierung, den drei im Parlament vertretenen politischen Parteien und sämtlichen Abgeordneten zum Nationalrat überreicht. In diesem Memorandum wird die österreichische Bundesregierung gebeten, eine jährliche Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland für eine angemessene Abgeltung der in der Zeit zwischen 1938 und 1945 von Beamten und Berufssoldaten österreichischer Staatsangehörigkeit erworbenen Rechte zu erwirken und für die eheste Verabschiedung eines diesbezüglichen österreichischen Gesetzes Sorge zu tragen. Die deutsche Bundesregierung wird gebeten, unter der Voraussetzung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in Österreich eine solche Beitragsleistung zuzusichern und damit die Gleichberechtigung der benachteiligten Österreicher materiell wirksam werden zu lassen.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Beamtenkartells an den Schutzverband Geschädigter des öffentlichen Dienstes in Wien vom 25.11.1960 besteht seitens der Bundesrepublik Deutschland durchaus Interesse an einer baldigen Regelung des im Memorandum behandelten Problems und die Bereitschaft, in Verhandlungen über eine von der Republik Österreich gewünschte Beitragsleistung für diesen Zweck einzutreten. Nur müsste schon aus völkerrechtlichen Gründen der erste Schritt zu solchen Verhandlungen seitens der österreichischen Regierung durch Überreichung einer diesbezüglichen Verbalnote an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Der Schutzverband Geschädigter des öffentlichen Dienstes hat im Namen der vier Verbände in einem Schreiben vom 16.12.1960 an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Vizekanzler den Inhalt dieser Verbalnote wie folgt skizziert: Es wäre unter Hinweis auf das Memorandum zu notifizieren, dass

- 1) eine bezügliche Regelung in Österreich geplant ist,
- 2) ein Vorschlag übermittelt werden wird,
- 3) die finanzielle Auswirkung abzusprechen sein wird,
- 4) die Regierung in Bonn den zu lösenden Fragen Aufmerksamkeit zuwenden wolle,
- 5) eine baldige Stellungnahme erwünscht wäre und
- 6) Persönlichkeiten namhaft gemacht werden mögen, die ermächtigt sind, über die Bereinigung der im Memorandum aufgezeigten Fragen im Sinne einer Beitragsleistung der Bundesrepublik Deutschland zu verhandeln.

Bisher scheint aber ein solcher Schritt nicht unternommen worden zu sein.

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. März 1961

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung
die

A n f r a g e :

1.) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, dass sich die sogenannte Schluß- oder Entfertigungsklausel nicht auf eine deutsche Beitragsleistung für ein österreichisches Dienstrechtsbereinigungsgesetz (Zwischendienstzeitengesetz) bezieht, sondern dass eine solche ausdrücklich davon ausgenommen wird?

2.) Ist die Bundesregierung bereit, sogleich, jedenfalls noch vor Unterzeichnung des vor dem Abschluss stehenden Finanzvertrages mit Deutschland eine Verbalnote an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu richten, mit welcher die Einleitung von Verhandlungen über eine jährliche deutsche Beitragsleistung zu einem österreichischen Dienstrechtsbereinigungsgesetz, das dem deutschen 131er-Gesetz entsprechen würde, einzuleiten?

-.---.---.--.